

Die Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren ist für die Friedhöfe Altenmedingen und Bohndorf in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren sind gegenüber jeder Person in gleicher Weise anzuwenden. Im Rahmen der Friedhofsgebühren kaufen die Hinterbliebenen (Nutzungsberechtigte) keine Grabstelle, sondern erwerben für eine gewisse Laufzeit das Recht, diese zu nutzen.

Die Friedhofsverwaltung muss die Friedhöfe kostendeckend betreiben. Die Kosten für Löhne, Maschinen, Fremdleistungen (z. B. Baumkataster), Ausheben und Verfüllen der Gräber, Pflege der Rasenanlagen und Hecken, Wasserversorgung, Strom- und Ölverbrauch (für Licht und Heizung in den Kapellen), Erhaltung der Kapellen, müssen aus den Gebühren erbracht werden. Umbuchungen oder Ausgleichszahlungen aus dem Kirchengemeindehaushalt oder vom Kirchenkreisamt sind nicht erlaubt.

Die Friedhofsgebühren entstehen durch die Bestattung, die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung sowie den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.

Friedhofsgebühren für die Friedhöfe Altenmedingen und Bohndorf im Überblick

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1) Reihengrabstätten (keine Verlängerung möglich)

- 1.1 Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle 250,00 €
- 1.2 Reihengrab für Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle 500,00 €
- 1.3 Rasenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle 1,850,00 €
- 1.4 Rasenurnenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle 1.300,00 €
- 1.5 Urnengemeinschaftsanlage 1.700,00 €

2) Wahlgrabstätte (Verlängerung möglich)

- 2.1 für 30 Jahre je Grabstelle 780,00 €
- 2.2 für jedes Jahr der Verlängerung (1/30 der Gebühr zu 2.1) je Grabstelle 26,00 €
- 2.3 Urnenwahlgrab für 20 Jahre 500,00 €
- 2.4 für jedes Jahr der Verlängerung (1/20 der Gebühr zu 2.3) je Grabstelle 25,00 €
- 2.5 zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte (Gebühr 2.1 und Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit)

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1.1 Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
- 1.2 Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre 540,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 135,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 800,00 €
- 2. Für die Ausgrabung einer Asche 300,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals 20,00 €
- 2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 75,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 180,00 €

VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle

- je Grabstelle und Jahr 60,00 €